

# Sitzungsbericht

Nr. 170	Ausgegeben in Bonn am 28. Januar 1957	1957
---------	---------------------------------------	------

## 170. Sitzung

des Bundesrates

in Bonn am 25. Januar 1957 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Bundesratspräsident Dr. Sieveking

Schriftführer Simmel, Staatssekretär

Anwesend:

Baden-Württemberg:

Dr. Müller, Ministerpräsident  
Dr. Farny, Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:

Dr. Hoegner, Ministerpräsident  
Simmel, Staatssekretär

(B)

Berlin:

Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Helmken, Senator für Außenhandel  
van Heukelum, Senator für Arbeit  
Dr. Zander, Senator für Justiz und Verfassung,  
Senator für kirchliche Angelegenheiten

Hamburg:

Dr. Sieveking, Präsident des Senats und Erster  
Bürgermeister  
Dr. Weber, Senator, Bevollmächtigter der Freien  
und Hansestadt Hamburg bei der Bundes-  
regierung

Hessen:

Dr. Zinn, Ministerpräsident

Niedersachsen:

Hellwege, Ministerpräsident  
Ahrens, Minister für Wirtschaft und Verkehr

Nordrhein-Westfalen:

Siemsen, Minister für Bundesangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident

Saarland:

Dr. Ney, Ministerpräsident  
Prof. Dr. Blind, Minister für Finanzen  
und Forsten  
Conrad, Minister für Arbeit und Wohlfahrt

Schleswig-Holstein:

von Hassel, Ministerpräsident

Von der Bundesregierung:

Hartmann, Staatssekretär im Bundesministe-  
rium der Finanzen

Dr. Ripken, Staatssekretär im Bundesministe-  
rium für Angelegenheiten des Bundesrates  
Dr. Rust, Staatssekretär im Bundesministerium (D)  
für Verteidigung

Dr. Strauß, Staatssekretär im Bundesministe-  
rium der Justiz

### Tagesordnung

**Gedenkworte für den österreichischen Bun-  
despräsidenten Dr. Körner . . . . . 489 C**

**Begrüßung der Mitglieder des Saarlandes . 489 D**  
Dr. Ney (Saarland) . . . . . 490 C

**Geschäftliche Mitteilungen . . . . . 491 B**

**Zur Tagesordnung . . . . . 491 B**

**Entwurf eines Gesetzes über die Geld- und  
Sachbezüge und die Heilfürsorge der Sol-  
daten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehr-  
dienst leisten (Wehrsoldgesetz) (BR-Drucks.  
Nr. 13/57) . . . . . 491 C**

**Beschlußfassung: Annahme von Än-  
derungen und Bemerkungen, im übrigen  
keine Einwendungen gemäß Art. 76 Ab. 2  
GG . . . . . 491 D**

**Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Ände-  
rung und Ergänzung des Lastenausgleichs-  
gesetzes (BR-Drucks. Nr. 1/57) . . . . . 491 D**

Dr. Hoegner (Bayern) . . . . . 491 D

- (A) **Beschlußfassung: Annahme einer Änderung, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig** 492 B
- Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs (Mineralölzölle)** (BR-Drucks. Nr. 3/57) . . . . . 492 B
- Beschlußfassung: Annahme einer Änderung, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG** . . . . . 492 C
- Dritte Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 507/56) . . . . . 492 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG, sofern die angenommene Änderung Berücksichtigung findet** . . . . . 492 C
- Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Fünften Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 508/56) . . . . . 492 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommene Änderung Berücksichtigung findet** . . . . . 492 C
- (B) **Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 509/56) . . . . . 492 D
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommene Änderung Berücksichtigung findet** . . . . . 492 D
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (9. FeststellungsDV)** (BR-Drucks. Nr. 510/56) . . . . . 492 D
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommene Änderung Berücksichtigung findet** . . . . . 492 D
- Verordnung über die steuerliche Behandlung von Prämien für Verbesserungsvorschläge** (BR-Drucks. Nr. 488/56) . . . . . 492 D
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG, mit der Maßgabe, daß die angenommene Änderung Berücksichtigung findet** . . . . . 493 A
- Vierundsechzigste Verordnung über Zollsatzänderungen (Drehteile usw.)** (BR-Drucks. Nr. 5/57) . . . . . 493 A
- Beschlußfassung: Keine Bedenken gemäß § 4 des Zolltarifgesetzes mit der Maßgabe, daß die angenommene Änderung Berücksichtigung findet** . . . . . 493 A
- Fünfundsechzigste Verordnung über Zollsatzänderungen (Melasse)** (BR-Drucks. Nr. 6/57) 493 A
- Beschlußfassung: Keine Bedenken gemäß § 4 des Zolltarifgesetzes mit der Maßgabe, daß die angenommene Änderung Berücksichtigung findet** . . . . . 493 A
- Siebenundsechzigste Verordnung über Zollsatzänderungen (Gemüsekonserven)** (BR-Drucks. Nr. 22/57) . . . . . 493 B
- Beschlußfassung: Keine Bedenken gemäß § 4 des Zolltarifgesetzes unter der Voraussetzung, daß in § 1 die laufende Nr. 2 der Tabelle gestrichen wird** . . . . . 493 B
- Veräußerung von Teilgrundstücken des ehem. Flugplatzes Blexen, Außendeichanlagen, an die Firma Gutehoffnungshütte Sterkrade AG, Oberhausen/Rhld.** (BR-Drucks. Nr. 496/56) . . . . . 493 B
- Beschlußfassung: Zustimmung** . . . . . 493 B (D)
- Verkauf zweier Lagerhallen in Sudheim bei Northeim Regierungsbezirk Hannover** (BR-Drucks. Nr. 7/57) . . . . . 493 C
- Beschlußfassung: Der Bundesrat nimmt zustimmend Kenntnis** . . . . . 493 C
- Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und des Verfahrensrechts (Rechtspflegergesetz)** (BR-Drucks. Nr. 8/57) . . . . . 493 C
- Dr. Zander (Bremen), Berichterstatter . . . . . 493 C
- Siemsen (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 495 B
- Hellwege (Niedersachsen) . . . . . 495 D
- Dr. Farny (Baden-Württemberg) . . . . . 496 A
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG und Annahme einer Stellungnahme** . . . . . 496 B
- Entwurf eines Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen (Unterhaltssicherungsgesetz)** (BR-Drucks. Nr. 2/57) . . . . . 496 B
- Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . . . . 496 B

- (A) Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen . . . . . 497 C  
 Dr. Hoegner (Bayern) . . . . . 498 C
- Beschlußfassung: Annahme einer Stellungnahme, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf . . . . . 499 B
- Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (BR-Drucks. — V — Nr. 1/57) . . . . . 499 B
- Beschlußfassung: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . . . . . 499 B
- Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates für den Ausschuß nach Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)** (BR-Drucks. Nr. 12/57) . . . . . 499 B
- Beschlußfassung: Der Änderung der Geschäftsordnung wird gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zugestimmt . . . . . 499 C
- Gesetz zum Protokoll vom 7. Juni 1955 über die Bedingungen für den Beitritt Japans zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen** (BR-Drucks. Nr. 11/57) . . . . . 499 C
- (B) **Beschlußfassung: Anrufung des Vermittlungsausschusses** . . . . . 499 C
- Erste Verordnung zur Durchführung des Kindergeldergänzungsgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 502/56) . . . . . 499 D
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG, sofern die angenommene Änderung Berücksichtigung findet . . . . . 499 D
- a) **Empfehlung 99**  
 betreffend die berufliche Eingliederung und Wiedereingliederung der Behinderten,
- b) **Empfehlung 100**  
 betreffend den Schutz der Wanderarbeiter in unterentwickelten Ländern und Gebieten,
- c) **Übereinkommen 104**  
 über die Abschaffung von Strafvorschriften gegen Arbeitsvertragsbruch durch eingeborene Arbeitnehmer  
 (BR-Drucks. Nr. 506/56 a—c) . . . . . 499 D
- Beschlußfassung: Der Bundesrat nimmt von den Vorlagen Kenntnis . . . . . 500 A

(C) **Verordnung über Notmaßnahmen bei der Anerkennung und Zulassung von Saatgut** (BR-Drucks. Nr. 10/57) . . . . . 500 C

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG, sofern die vorgeschlagene Änderung Berücksichtigung findet . . . . . 500 C

Die Sitzung wird um 10.05 Uhr durch den Präsidenten, Präsident des Senats und Erster Bürgermeister Dr. Sieveking, eröffnet.

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Meine Herren! Zu Beginn der 170. Sitzung des Bundesrates haben wir in Trauer und Ehrfurcht

(Die Anwesenden erheben sich)

des **Präsidenten der Republik Österreich, Herrn Dr. Theodor Körner**, zu gedenken. Herr Körner erfreute sich über unser Nachbarland hinaus allgemeiner Wertschätzung und Achtung. Das deutsche Volk hat daher an der Trauer um den Tod dieses Staatsmannes aufrichtig Anteil genommen. Ich wußte mich mit Ihnen einig, als ich in Ihrem Namen dem österreichischen Bundeskanzler Dr. Raab das tiefempfundene Beileid dieses Hohen Hauses aussprach. Herr Dr. Raab dankte mit folgendem Telegramm: „Für die in Ihrem eigenen Namen wie im Namen des Deutschen Bundesrates bekundete herzliche Anteilnahme anlässlich des Hinscheidens des Bundespräsidenten Dr. Theodor Körner spreche ich Ihnen meinen aufrichtigen Dank aus. Bundeskanzler Raab.“

Sie haben sich zu Ehren des Toten von Ihren Sitzen erhoben. Ich danke Ihnen.

Meine sehr geehrten Herren! Es ist für uns eine besondere Freude, in der ersten Sitzung des Bundesrates im Jahre 1957 die **Mitglieder des Saarlandes** hier als unsere Kollegen **begrüßen** zu können. Die Teilnahme der saarländischen Mitglieder an den Sitzungen des Bundesrates ist der äußere Abschluß einer langjährigen und wechselvollen Entwicklung. Dieser Abschnitt der Wiedervereinigung konnte nur dadurch erreicht werden, daß die französische Regierung dem deutschen Verlangen auf Achtung des Selbstbestimmungsrechtes der Saar zugleich stattgegeben hat. Es ist für uns eine Freude festzustellen, daß das französische Parlament und damit das französische Volk diesem Weg seiner Regierung gefolgt ist. Der Bundesrat hat bereits in seinen Sitzungen am 23. November und am 21. Dezember 1956 die Bedeutung der Saarverträge und der Saarrückgliederung gewürdigt. Ich darf insbesondere heute die Worte in die Erinnerung zurückrufen, die aus berufenem Munde von Herrn Ministerpräsidenten Dr. Altmeier in der letzten Sitzung des alten Jahres hier ausgesprochen worden sind.

Möge nun die mit dem Eintritt des Saarlandes in die Bundesrepublik abgeschlossene Entwicklung

(A) für uns und andere eine Verheißung und eine Lehre sein. Die unermüdlige Beharrlichkeit bei dem Streben nach Wiedervereinigung mit unseren mittel- und ostdeutschen Brüdern muß auch zur Einsicht und Vernunft derer führen, die über das Schicksal unserer Mitbrüder im anderen Teil Deutschlands heute noch die Macht haben.

Mit dem Eintritt des Saarlandes in das zweite gesetzgebende Organ des Bundes nehmen die saarländischen Mitglieder an den Rechten und Pflichten dieses Hohen Hauses in vollem Maße teil. Unsere bundesstaatliche Struktur erlaubt es uns, auf die unterschiedlichen Lebens- und Wirkungsmöglichkeiten eines jeden Teiles unserer Bundesrepublik die gebührende Rücksicht zu nehmen. Wir sind auch der Auffassung, daß gerade der föderale Aufbau der Bundesrepublik Möglichkeiten für eine Wiedervereinigung mit den deutschen Ländern jenseits des Eisernen Vorhangs gibt, die bei einem zentralistisch regierten Staat in diesem Umfange wahrscheinlich nicht vorhanden sein würden.

Der Bundesrat wird es als seine Pflicht ansehen, insbesondere in der vor uns liegenden Phase der Übergangszeit, auf die politischen und wirtschaftlichen Besonderheiten des Saarlandes diejenige Rücksicht zu nehmen, die notwendig ist, um Ihren Mitbürgern an der Saar, Herr Ministerpräsident Dr. Ney, das Einleben und Zusammenleben mit dem übrigen Teil unseres Staates in sämtlichen Lebensbereichen zu erleichtern. Es liegt nun einmal im Wesen des Bundesstaates, den Unterschiedlichkeiten in der Staatspraxis der Bundesländer Rechnung zu tragen, ohne daß hierbei gesamtstaatliche Notwendigkeiten Schaden nehmen. Aus diesem Grunde hat sich in der Vergangenheit die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern bewährt, und wir brauchen auch bei der Lösung zukünftiger Aufgaben keine Besorgnis zu haben, daß die Länder dem Bund nicht das geben werden, was des Bundes ist, und daß der Bund andererseits den Ländern gegenüber nicht die Rechte und Möglichkeiten respektiert, die diese zur Erfüllung ihrer vielfältigen Aufgaben benötigen.

Sie kommen, meine Herren aus dem Saarland, nicht mit leeren Händen zu uns. Sie bringen für unsere Arbeit ein großes Maß an Erfahrungen mit, die Sie in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht in langen Jahren gesammelt haben. Wir erhoffen von Ihnen insbesondere neue Impulse sowohl bezüglich der europäischen Integration wie in bezug auf die große nationale Aufgabe der Wiedervereinigung. Wir sehen daher insbesondere Ihrer Mitarbeit im Auswärtigen Ausschuß und im Gesamtdeutschen Ausschuß des Bundesrates entgegen.

Ich brauche nicht zu betonen, daß die Mitarbeit im Bundesrat nicht nur eines der vornehmsten Rechte eines deutschen Landes ist, sie erfordert im Land selbst, aber auch in der Bundeshauptstadt die Erfüllung von bedeutsamen Pflichten. Sie werden sich auch innerhalb Ihrer Regierung nunmehr mit der gesamten Bundesgesetzgebung, mit der Bundesverwaltung und der Bundespolitik befassen müssen, und Ihre Regierung wird wie jede andere

Landesregierung dazu Stellung zu nehmen haben. Sie werden auf der anderen Seite den Standpunkt Ihres Landes bei den Organen des Bundes vertreten und durchsetzen müssen. Das föderative System ist ein kunstvolles Zusammenspiel aller Kräfte im Bundesstaat, das, wenn es von allen sorgfältig gehandhabt wird, sich nur zum Segen und Nutzen für die Gesamtheit auswirken kann.

Ich glaube, im Namen aller Mitglieder des Bundesrates zu sprechen, wenn ich dem Saarland unsere Hilfe und unsere Unterstützung zusichere. In diesem Sinne heiße ich die saarländischen Mitglieder, nämlich Herrn Ministerpräsident Dr. Ney, Herrn Minister Professor Dr. Blind und Herrn Minister Conrad, in diesem Hause herzlich willkommen.

Dr. NEY (Saarland): Herr Präsident! Meine Herren! Die Einführung der Mitglieder des Saarlandes in den Bundesrat am heutigen Tage beschließt zusammen mit dem morgigen Besuch des Herrn Bundespräsidenten die politische Eingliederung unserer Heimat in das angestammte Vaterland. Am 1. Januar 1957 hat der Herr Bundeskanzler mit Mitgliedern seines Kabinetts das Saarland offiziell begrüßt und in die Bundesrepublik Deutschland aufgenommen. Wenige Tage später, am 10. Januar, wurden die zehn Bundestagsabgeordneten der Saar feierlich in den Bundestag eingeführt. Diese sichtbaren Zeichen unserer Heimkehr in unseren Volks- und Staatsverband und unserer verantwortlichen Teilnahme an der Gesetzesarbeit des Bundes haben in der deutschen Bevölkerung an der Saar große Freude und Genugtuung ausgelöst.

Gestatten Sie, Herr Präsident, Ihnen für die herzlichen Worte der Begrüßung in diesem Hohen Hause zugleich im Namen meiner Kollegen zu danken, insbesondere für das Vertrauen und die Erwartungen, die Sie unserer Mitarbeit im Bundesrat und in seinen Ausschüssen entgegenbringen.

Wir begrüßen es, daß der Bundesrat es sich angelegen sein lassen will, die wirtschaftlichen und sozialen Besonderheiten des Saarlandes bei der Gesetzesarbeit zu berücksichtigen. Das erneute Bekenntnis der Saarbevölkerung zu Deutschland entsprang nicht Abwägungen über das wirtschaftliche Für und Wider der Rückkehr nach Deutschland, sondern war die Erfüllung einer sittlichen Pflicht gegenüber Volk und Vaterland. Gleichwohl wird es in dem harten Tagewerk der politischen und gesetzgeberischen Arbeit darauf ankommen, die besonderen Belange der Saar zu respektieren und ihr den Weg zur reibungslosen Eingliederung gerade im wirtschaftlichen und sozialen Bereich zu ebnen. Unser Bemühen wird indessen auch darauf gerichtet sein, uns mit der gesamten Bundesgesetzgebung und Bundesverwaltung vertraut zu machen. Daher wird unsere volle Mitarbeit auch den Gesetzen gelten, die noch mit der negativen Saarklausel versehen werden und erst nach Ablauf der Übergangszeit im Saarland Geltung erlangen. Der Saarlandtag hat seinerseits mehrere Gesetze verabschiedet, um das im Saarland geltende Recht, insbesondere auf dem Gebiet der Gerichtsverfas-

(A) sungs, des Zivil- und Strafverfahrens und des bürgerlichen sowie des Arbeitsrechts, dem bundesdeutschen Recht anzupassen.

Wir schätzen als einen besonderen Vorzug des bundesstaatlichen Systems, daß wir in diesem Hohen Hause die Belange und die Interessen unseres Bundeslandes und seiner Bevölkerung im Zusammenspiel der bundesstaatlichen Kräfte vertreten können. Gerade wir an der Saar unterlagen mehrfach dem überwiegenden Einfluß anderer als heimatgebundener staatlicher Kräfte. Mit besonderer Genugtuung nehmen wir daher unseren Platz in Ihrer Mitte, Herr Präsident, meine Herren, ein.

Darüber hinaus steht unsere Mitarbeit im Bundesrat im Zeichen gemeinsamen und unablässigen Ringens um das große Ziel der Wiedervereinigung. Wir hoffen zuversichtlich, daß es uns gelingen wird, aus der Erfahrung unserer kleinen Wiedervereinigung im Westen unser Bestes zu der gesamtdeutschen Wiedervereinigung beizutragen, für deren baldige Verwirklichung die Rückkehr der Saar ein gutes Zeichen ist.

Die Rückkehr der Saar vollzog sich aber auch in einer Atmosphäre des Vertrauens und der Verständigung mit Frankreich und hat nach unserer Auffassung den Weg zu einer dauerhaften Freundschaft und einem fortschreitenden Zusammenschluß zwischen Deutschland und Frankreich geebnet. Wir werden daher bemüht sein, auch diese aus unserer Grenzlandlage empfangenen Impulse in unserer Mitarbeit in diesem Hause wirksam werden zu lassen.

(B)

Präsident Dr. SIEVEKING: Herr Ministerpräsident Dr. Ney, ich danke Ihnen für Ihre Worte und darf Sie und Ihre Herren Kollegen jetzt bitten, die Sitze des Saarlandes im Bundesrat einzunehmen.

(Die Vertreter des Saarlandes begeben sich zu ihren Sitzen.)

Meine Herren! Wir treten nun in die Tagesordnung ein. Ich bitte zunächst, davon Kenntnis zu nehmen, daß der Herr Ministerpräsident des Saarlandes mich durch Schreiben vom 9. Januar d. J. davon unferrichtet hat, daß der Ministerrat der Regierung des Saarlandes zu stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates den Minister für Wirtschaft, Verkehr, Ernährung und Landwirtschaft, Herrn Dr. Norbert Brinkmann, und den Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung, Herrn Egon Reinert, bestellt hat.

Der Bericht über die 169. Sitzung des Bundesrates liegt Ihnen gedruckt vor. Einwendungen werden nicht erhoben. Ich darf feststellen, daß der Sitzungsbericht damit genehmigt ist.

Im allgemeinen Einverständnis ist Punkt 19,

Vorschlag zur Ernennung eines Mitglieds für den Verwaltungsrat der Deutschen Bundesbahn (BR-Drucks. Nr. 456/56),

von der Tagesordnung abzusetzen.

Um klarzustellen, daß eine Reihe von Gesetzen (C) noch nicht im Saarland gilt, werden wir bei den Punkten 1 bis 11 der Tagesordnung die sogenannte negative Saarklausel einfügen haben. Bei Punkt 18 der Tagesordnung muß das ebenfalls geschehen. Hier muß aber zu diesem Zweck der Vermittlungsausschuß angerufen werden.

Punkt 1 der Tagesordnung stellen wir für einen Augenblick noch zurück, da Herr Staatssekretär Hartmann gern dazu sprechen wollte, aber noch nicht erschienen ist.

Ich rufe auf Punkt 2 der Tagesordnung

**Entwurf eines Gesetzes über die Geld- und Sachbezüge und die Heilfürsorge der Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten (Wehrsoldgesetz) (BR-Drucks. Nr. 13/57)**

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Es liegen Ihnen die BR-Drucks. Nr. 13/1/57 und 13/2/57 hierzu vor. Wir haben über eine Reihe von Änderungsvorschlägen abzustimmen, die der Ausschuß für Verteidigung macht. Ich bitte, die BR-Drucks. Nr. 13/1/57 zur Hand zu nehmen. Ich rufe auf Ziff. II 1. Wer diesem Vorschlag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! Wer diesem Vorschlag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Ziff. 3! — Wer dieser Empfehlung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Auch diese Empfehlung ist angenommen.

(D)

Ziff. 4! — Hier wird eine Streichung vorgeschlagen. Wer dieser Streichung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Ziff. 5! — Auch dieser Streichung zu § 5 wird zugestimmt.

Ziff. 6! — Angenommen!

Wir kommen zur sogenannten Saarklausel — BR-Drucks. Nr. 13/2/57 —, zu der Einfügung eines neuen § 8. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, stelle ich fest, daß der Bundesrat damit einverstanden ist.

Ich stelle gleichzeitig fest, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Geld- und Sachbezüge und die Heilfürsorge der Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten (Wehrsoldgesetz) die sieben angenommenen Änderungen und Bemerkungen vorzuschlagen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung

**Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lastenausgleichsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 1/57).**

Dr. HOEGNER (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Im Namen der bayerischen Staatsregierung habe ich folgende Erklärung abzugeben.

- (A) Aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen wurde das Vermögen der ehemaligen NSDAP und ihrer Gliederungen bisher nicht zur Vermögensabgabe herangezogen. Der Gesetzentwurf schließt durch Einfügung eines § 27 a in das Lastenausgleichsgesetz diese Lücke mit der Wirkung, daß die Länder in Zukunft hinsichtlich des NSDAP-Vermögens zur Vermögensabgabe herangezogen werden. Die bayerische Staatsregierung ist der Auffassung, daß der Gesetzgeber eine solche Entscheidung nicht treffen sollte. In der Begründung zu dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung hebt die Bundesregierung bei der Erörterung der Lastenverteilung zwischen dem Bund und den Ländern hervor: „Bei der Verteilung der Steuereinnahmen zwischen Bund und Ländern ist in den vergangenen Jahren zugunsten der Länder berücksichtigt worden, daß sie mit Entschädigungsausgaben für die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung belastet waren; ihnen sind auch die Werte des nationalsozialistischen Vermögens zugefallen, aus deren Erlös und Erträgen sie einen ansehnlichen Teil der Entschädigungsausgaben gedeckt haben.“ Das heißt, daß die Zuweisung des NSDAP-Vermögens den Ländern helfen sollte, die außerordentlich belastende Aufgabe der Wiedergutmachung zu erleichtern. Wenn das NSDAP-Vermögen nunmehr zur Vermögensabgabe herangezogen werden soll, so bedeutet das, daß sich die Bundesregierung mit diesem Entwurf in Widerspruch zu ihrer damaligen Stellungnahme setzt. Was den Ländern seinerzeit zugestanden wurde, würde ihnen nunmehr zu einem großen Teil wieder genommen werden. Deshalb kann Bayern seine Zustimmung zu dem Gesetz nicht in Aussicht stellen, wenn der § 27 a in der vorliegenden Fassung beibehalten wird.

Präsident Dr. SIEVEKING: Wird noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung.

Zunächst ist auch hier die negative Saarklausel einzufügen, und zwar als neuer § 10. Der bisherige § 10 wird § 11. Ich darf annehmen, daß der Bundesrat hiermit einverstanden ist. Ich bitte nun diejenigen, die das Gesetz annehmen wollen, um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lastenausgleichsgesetzes mit Ausnahme der eingefügten Saarklausel keine Einwendungen zu erheben. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Ich rufe auf Punkt 4 der Tagesordnung

**Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs (Mineralölzölle)** (BR-Drucks. Nr. 3/57)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Ich nehme an, daß im übrigen das Wort

nicht gewünscht wird. Ich stelle fest, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, gegen den Entwurf dieses Gesetzes keine Einwendungen zu erheben, auch hier wieder mit der negativen Saarklausel. (C)

Wir kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung

**Dritte Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 507/56)

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. Auch hier haben wir wieder die negative Saarklausel einzufügen, und zwar diesmal als § 3. Weitere Bemerkungen sind wohl nicht zu machen. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Wir gehen über zu Punkt 6 der Tagesordnung

**Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Fünften Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 508/56)

Hierfür gilt das gleiche wie für Punkt 5 der Tagesordnung. Der Bundesrat hat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Nunmehr kommen wir zu Punkt 7 der Tagesordnung

**Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 509/56) (D)

Auch hier fügen wir wieder die negative Saarklausel ein. Im übrigen keine Wortmeldungen! Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Für Punkt 8 der Tagesordnung

**Neunte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (9. Feststellungs-DV)** (BR-Drucks. Nr. 510/56)

wird die negative Saarklausel als neuer § 10 eingefügt. Der bisherige § 10 wird § 11. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Zu Punkt 9 der Tagesordnung

**Verordnung über die steuerliche Behandlung von Prämien für Verbesserungsvorschläge** (BR-Drucks. Nr. 488/56)

bitte ich die Bundesratsdrucksachen Nr. 488/56 und 488/1/56 zur Hand zu nehmen. Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß schlagen eine Reihe von Änderungen vor, über die wir abzustimmen haben. Wer dem Vorschlag zu 1 a) zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Vorschlag ist abgelehnt. Wer 1 b) seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. — Eben-

(A) falls abgelehnt! Ziff. 2, Einfügung eines neuen § 7 hinter § 6 — das ist die Saarklausel —, wird angenommen. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Ich rufe auf Punkt 10 der Tagesordnung:

**Vierundsechzigste Verordnung über Zollsatzänderungen (Drehteile usw.)** (BR-Drucks. Nr. 5/57)

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. Wir fügen auch hier die negative Saarklausel ein. Der Bundesrat **beschließt** gemäß § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527), gegen die Verordnung **keine Bedenken zu erheben**.

Es folgt Punkt 11 der Tagesordnung:

**Fünfundsechzigste Verordnung über Zollsatzänderungen (Melasse)** (BR-Drucks. Nr. 6/57)

Hier gilt das gleiche wie zu Punkt 10. Der Bundesrat **beschließt** gemäß § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527), gegen die Verordnung **keine Bedenken zu erheben**.

Zu Punkt 12 der Tagesordnung

**Siebenundsechzigste Verordnung über Zollsatzänderungen (Gemüsekonserven)** (BR-Drucks. Nr. 22/57)

(B) hat der Agrarausschuß einen Vorschlag gemacht. Ich bitte Sie, die Bundesratsdrucksachen 22/57 und 22/1/57 zur Hand zu nehmen. Unter II. der letztgenannten Drucksache schlägt der Agrarausschuß vor, in § 1 die laufende Nr. 2 der Tabelle zu streichen. Wer für diese Streichung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist die Streichung beschlossen. Demnach hat der Bundesrat gemäß § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) **beschlossen**, gegen die Verordnung **unter der Voraussetzung keine Bedenken zu erheben, daß in § 1 die lfd. Nr. 2 der Tabelle (Tarif-Nr. 2002) gestrichen wird**.

Wir gehen über zu Punkt 13 der Tagesordnung:

**Veräußerung von Teilgrundstücken des ehem. Flugplatzes Blexen, Außendeichanlagen, an die Firma Gutehoffnungshütte Sterkrade AG, Oberhausen/Rhld.** (BR-Drucks. Nr. 496/56)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, dem Verkauf gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen **zuzustimmen**.

Nunmehr kommen wir zu Punkt 14 der Tagesordnung:

**Verkauf zweier Lagerhallen in Sudheim bei Northeim Regierungsbezirk Hannover** (BR-Drucks. Nr. 7/57)

Eine Berichterstattung entfällt. Einwendungen werden nicht erhoben. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, von dem Verkauf gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen **zustimmend Kenntnis zu nehmen**.

Es folgt Punkt 15 der Tagesordnung:

**Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und des Verfahrensrechts (Rechtspflegergesetz)** (BR-Drucks. Nr. 8/57)

Dr. ZANDER (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der vom Bundestag in seiner Sitzung vom 13. Dezember vorigen Jahres verabschiedete Entwurf eines Rechtspflegergesetzes gehört in den Rahmen der sogenannten **Kleinen Justizreform**. Er verfolgt das Ziel einer nachhaltigen **Entlastung des Richters**. Ihre Notwendigkeit steht seit langem außer Zweifel. Bereits die Zivilprozeßnovelle von 1909 trug dem Rechnung, indem sie das Kostenfestsetzungsverfahren in die Hand des Gerichtsschreibers legte. Während des ersten Weltkrieges ging die Preußische Justizverwaltung noch einen Schritt weiter. Sie hat auch Geschäfte in Grundbuchsachen, die bislang vom Richter erledigt worden waren, auf den Gerichtsschreiber übertragen. Im Reich folgte dann die Regelung durch das **Gesetz zur Entlastung der Gerichte vom 11. März 1921**, das die Landesjustizverwaltungen ermächtigte, auch in anderen Sparten aus dem Bereich der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit richterliche Geschäfte auf den Gerichtsschreiber zu übertragen. Von dieser Ermächtigung haben mehr oder minder alle Landesjustizverwaltungen Gebrauch gemacht. In der Preußischen Entlastungsverfügung wurden diejenigen Beamten, denen diese Geschäfte übertragen wurden, zum ersten Male als Rechtspfleger bezeichnet. Diese Bezeichnung hat dann auch in den anderen Ländern Eingang gefunden. (D)

Während des zweiten Weltkrieges erging dann einheitlich für das damalige Reichsgebiet die sogenannte **Reichsentlastungsverfügung** des Reichsministers der Justiz, in der die Aufgaben des Rechtspflegers nochmals festgelegt wurden. Sie wird auch heute noch in allen Ländern der Bundesrepublik angewandt. Eine Regelung der Stellung des Rechtspflegers innerhalb der Gerichtsorganisation, die nur durch einen Akt der Gesetzgebung erfolgen kann, fehlte bislang. Diesen Mangel will der vorliegende Gesetzentwurf beheben. Aber das ist nicht sein einziges Anliegen. Mindestens ebenso wichtig, wenn nicht noch wichtiger, ist es, daß er den Gedanken der Entlastung des Richters weiter vorantreiben möchte, indem zusätzliche Geschäfte, die heute noch vom Richter erledigt werden, auf den Rechtspfleger übergehen sollen.

Der Verwirklichung eines solchen Gedankens sind einmal durch Art. 92 GG Grenzen gesetzt, der

- (A) es verbietet, Akte der Rechtsprechung auf den Rechtspfleger zu übertragen; zum anderen wäre es aber auch eine Überforderung, wenn man dem Rechtspfleger solche Geschäfte zuweisen wollte, deren Erledigung erhebliche juristische Kenntnisse voraussetzt und die auch im übrigen Schwierigkeiten insbesondere nach der wirtschaftlichen Seite hin bereiten können. Hinzu kommt, daß auch das Reservoir der Rechtspfleger nicht unerschöpflich ist. Der **Rechtspflegerberuf** ist heute zu einem **Mangelberuf** geworden. In einzelnen Ländern sind bereits Schwierigkeiten eingetreten, alle Rechtspflegerstellen zu besetzen.

Der im Einvernehmen mit den Landesjustizverwaltungen sowie unter Beteiligung der Richter, Rechtspfleger, Rechtsanwälte und Notare erstellte Entwurf hat den Bundesrat bereits im September 1952 zum ersten Male passiert. Der Bundesrat hat damals eine Reihe von Änderungswünschen geäußert. Er war insbesondere der Meinung, daß noch nicht alle Möglichkeiten einer Entlastung des Richters durch den Entwurf ausgeschöpft worden seien. Die Bundesregierung hat geglaubt, den Wünschen nur zum Teil Rechnung tragen zu können, wie sich aus ihrer Stellungnahme vom 8. November 1952 ergibt. Der erste Bundestag hat den Entwurf nicht mehr verabschieden können. Erst im Herbst vorigen Jahres hat der Rechtsausschuß des zweiten Bundestags die Zeit gefunden, sich mit der Materie zu befassen; das allerdings sehr gründlich. Er ist mit großer Mehrheit im Prinzip der Auffassung der Bundesregierung gefolgt. Die später im Plenum des

- (B) Bundestags gestellten Anträge, und zwar sowohl diejenigen, die sich im Rahmen der Änderungswünsche des Bundesrats hielten als auch diejenigen, die eine entgegengesetzte, also einschränkende Tendenz verfolgten, sind ohne Ausnahme der Ablehnung verfallen.

Der Gesetzentwurf gliedert sich in fünf Abschnitte. Der erste Abschnitt regelt die **allgemeine Stellung des Rechtspflegers** und weist ihm einen festen Ort innerhalb der Gerichtsverfassung und der Gerichtsorganisation zu. Er regelt auch die Voraussetzungen für seine Berufung. § 3 des Entwurfs gibt sodann einen Überblick über die dem Rechtspfleger übertragenen Geschäfte. Diese wichtige Bestimmung unterscheidet drei Arten der Übertragung, nämlich einmal die Übertragung ganzer Sachgebiete ohne Richtervorbehalt, zum anderen die Übertragung gewisser Sachgebiete unter Vorbehalt einzelner Geschäfte, die dem Richter vorbehalten bleiben sollen, und schließlich die Übertragung einzelner Geschäfte aus Sachgebieten, die grundsätzlich dem Richter verbleiben sollen. Die Anordnung und Abnahme von Eiden soll nach wie vor beim Richter verbleiben. Auch soll der Rechtspfleger unter gewissen Voraussetzungen die ihm übertragenen Geschäfte dem Richter vorlegen, insbesondere dann, wenn sich bei einer Bearbeitung der Sache rechtliche Schwierigkeiten herausstellen.

Der zweite Abschnitt enthält einen **Katalog derjenigen Geschäfte** aus den verschiedenen Bereichen

der freiwilligen Gerichtsbarkeit, so Vormund- (C) schaftssachen, Nachlaß- und Teilungssachen, Güterrechtsregistersachen, Handels- und Handelsregistersachen, Verschollenheitssachen, Grundbuchsachen und Schiffsregistersachen, deren Erledigung dem Richter vorbehalten bleiben soll.

Der dritte Abschnitt zählt diejenigen Geschäfte auf, die aus dem Bereich des Verfahrensrechts und auf dem Gebiete des Beurkundungswesens auf den Rechtspfleger übergehen werden. Allen diesen Geschäften ist gemeinsam, daß es sich nicht um Akte der Rechtsprechung handelt.

Im großen und ganzen gilt für den zweiten und dritten Abschnitt, daß gegenüber dem geltenden Rechtszustand eine **erhebliche Erweiterung der Befugnisse des Rechtspflegers** vorgesehen ist. Der Bundesrat hatte sich beim ersten Durchgang dafür ausgesprochen, daß Grundbuch-, Schiffsregister- und Verschollenheitssachen ohne Vorbehalt auf den Rechtspfleger übergehen sollen; er wünschte ferner im Interesse einer noch weiteren Ausschöpfung aller Möglichkeiten, daß der Rechtspfleger auch befugt sein sollte, gerichtliche Strafverfügungen zu erlassen, soweit diese lediglich auf Geldstrafe lauten. Der Rechtsausschuß des Bundestages hat sich demgegenüber zu dem Standpunkt bekannt, daß die in den §§ 16 bis 18 des Entwurfs aufgeführten Geschäfte fast immer mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden seien; ihre Übertragung auf den Rechtspfleger könne daher zur Zeit jedenfalls noch nicht verantwortet werden. Der Erlaß von Strafverfügungen durch den Rechtspfleger würde nach der insoweit übereinstimmenden (D) Auffassung der Bundesregierung und des Rechtsausschusses des Bundestags zudem gegen Artikel 92 GG verstoßen. In der Beurteilung dieser Fragen liegt also die eigentliche Differenz zwischen dem Anliegen des Bundesrats und der Auffassung des Bundestags.

Der vierte Abschnitt des Entwurfs mit der Überschrift „Sonstige Vorschriften auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung“ regelt unter anderem das Verhältnis des Rechtspflegers zu den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und gibt den Landesregierungen die Ermächtigung zur Einrichtung gemeinsamer Amtsgerichte für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen, Konkurs- und Vereinsachen.

Der fünfte Abschnitt schließlich enthält **Übergangs- und Schlußvorschriften** sowie **Sondervorschriften für das Land Baden-Württemberg**. Ihre Notwendigkeit ergibt sich aus der besonderen Gestaltung, die das Notariat sowohl im früheren Lande Baden als auch im altwürttembergischen Rechtsgebiet erfahren hat. Das Land Baden-Württemberg hat sich mit diesen Bestimmungen einverstanden erklärt, obwohl sie eine Änderung seiner Notariatsverfassung beinhalten.

Der federführende Rechtsausschuß hatte sich bei der Beratung des Entwurfs in der vergangenen Woche im wesentlichen mit der Frage zu befassen, ob aus den von mir erörterten Gründen eine An-

(A) rufung des Vermittlungsausschusses angezeigt sei. Er hat die Frage verneint, und zwar aus der Erwägung, daß dadurch eine erhebliche Verzögerung in der Verabschiedung dieses Gesetzentwurfs zu besorgen sei, und daß der Erfolg eines solchen Schrittes doch zum mindesten zweifelhaft ist. Eine Verzögerung des Gesetzgebungsverfahrens sollte aber gerade in diesem Falle unter allen Umständen vermieden werden. Sie könnte auch dem Rechtspflegerstand gegenüber nicht gut verantwortet werden. Der Rechtsausschuß ist in Übereinstimmung mit der Bundesregierung der Ansicht, daß es sich um ein Zustimmungsgesetz handelt. Im übrigen muß jedoch beachtet werden, daß durch das Gesetz in die Einrichtung des baden-württembergischen Notariats eingegriffen wird und der Entwurf insoweit der Zustimmung des betroffenen Landes bedarf. Das ergibt sich aus Art. 138 GG. Der Rechtsausschuß empfiehlt daher der Vollversammlung, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen, jedoch mit der Maßgabe, daß bei der Verkündung am Schluß ein Hinweis folgenden Wortlauts aufzunehmen ist: „Die verfassungsmäßigen Rechte des Landes Baden-Württemberg aus Art. 138 GG sind gewahrt.“

Herr Präsident! Meine Herren! Lassen Sie mich abschließend der Hoffnung Ausdruck geben, daß das Gesetz, das sicherlich nicht alle Erwartungen erfüllt, uns auf der anderen Seite aber einen erheblichen Schritt auf dem Wege der Justizreform weiterführen wird, sich auch segensreich für die Rechtspflege auswirken möge. Ich darf ferner den Wunsch hinzufügen, daß der Bundesrat sich alsbald auch mit dem Entwurf eines Deutschen Richtergesetzes befassen möge. Die Bundesregierung würde mit einer baldigen Verabschiedung des Entwurfs durch das Kabinett nicht nur einem Anliegen der Landesjustizverwaltungen und der deutschen Richter, sondern darüber hinaus aller derjenigen entsprechen, die wegen der ersichtlichen Verzögerung der Vorlage eines Richtergesetzes besorgt sind.

**SIEMSEN** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Nordrhein-Westfalen hat Ihnen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses, BR-Drucks. Nr. 8/2/57, vorgelegt. Dieser Antrag bezweckt die Ausdehnung der Zuständigkeit der Rechtspfleger auf gewissen Gebieten bei Grundbuchsachen, Schiffsregister-sachen und auch im beschränkten Umfang bei Vormundtschaftssachen. Ich darf auf den Ihnen vorliegenden Antrag Bezug nehmen und gestatte mir zu dessen Begründung einige Worte.

Wir bedauern, daß der Entwurf für die Richter nur eine **unwesentliche Entlastung** bringt. Berücksichtigt man, daß der Rechtspfleger schon länger als eine Generation hindurch in der grundbuchamtlichen Praxis sich bewährt hat, so befriedigt es nicht, daß der jetzige Entwurf nicht einmal für diese älteste Domäne der Rechtspflegertätigkeit, nämlich für die **Grundbuchsachen** und die damit wesensverwandten Schiffsregister- und Schiffsbauregistersachen, die Vollübertragung an den Rechts-

pfleger vorsieht. Ebensowenig vermag sich das Land Nordrhein-Westfalen der Auffassung des Entwurfs anzuschließen, daß der große Block der **vormundschaftsgerichtlichen Genehmigungen** dem Rechtspfleger vorenthalten bleibt, zumal gerade die Übertragung dieser Geschäfte eine fühlbare Entlastung des Richters bedeuten würde.

Zweck des Entwurfs sollte es sein, den Richter von all den Geschäften zu entlasten, die von dem seit vier Jahrzehnten bewährten Berufsstand der Rechtspfleger übernommen werden können. Die fachliche Eignung der Rechtspfleger in dem vorbezeichneten Umfang kann nach den bisherigen langjährigen Erfahrungen auf diesen Gebieten nicht bezweifelt werden. Rechtliche Bedenken gegen die Übertragung der vorbezeichneten Geschäfte auf den Rechtspfleger bestehen nicht. Die umstrittene Frage, ob dem Rechtspfleger auch der Erlaß gerichtlicher Strafverfügungen übertragen werden sollte, kann im Hinblick auf die Beschränkung, die sich der vorliegende Antrag auferlegt, dahingestellt bleiben.

Meine Herren, wir reden seit Jahren von der **Justizreform**, und diese hat ja die Aufgabe, die Richter zu entlasten und sie für die eigentliche rechtsprechende Tätigkeit freizustellen. Dieses Rechtspflegergesetz ist ein ganz **bescheidener Anfang** dieser Justizreform. Der Bundesrat hat, wie der Herr Berichterstatter vortrug, im ersten Durchgang eine größere Anzahl von Änderungsanträgen gestellt, die im Bundestag nicht berücksichtigt worden sind. Wir greifen mit unserem Antrag nur einen Teil dieser vom Bundesrat vorher gestellten Anträge auf. Wir greifen auch den Antrag auf, den das Land Niedersachsen in derselben Richtung im Rechtsausschuß gestellt hat. Nach meiner Auffassung besteht keine Gefahr, daß dieses Gesetz durch die Anrufung des Vermittlungsausschusses in erheblichem Maße verzögert wird. Nach den bisherigen Erfahrungen, die man mit dem Vermittlungsausschuß gemacht hat, dauert es nicht lange, und es kann gar keine Rede davon sein, daß durch die Anrufung des Vermittlungsausschusses etwa verhindert würde, daß dieser Entwurf noch in der augenblicklichen Session des Bundestages verabschiedet werden könnte. Ich bitte daher, unserem Antrage zuzustimmen.

**HELLWEGE** (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf namens der niedersächsischen Landesregierung folgende **Erklärung** abgeben:

Niedersachsen ist mit dem Land Nordrhein-Westfalen der Ansicht, daß es erwünscht wäre, den Richter in stärkerem Maße, als es der Entwurf vorsieht, zugunsten des Rechtspflegers zu entlasten und damit die Stellung des Richters zu heben. Niedersachsen befürchtet jedoch von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses eine Verzögerung des Entwurfs, die in ihren Auswirkungen nicht zu übersehen ist, und die deshalb angesichts der Dringlichkeit des Gesetzes nicht vertretbar erscheint. Aus diesem Grunde glaubt Niedersachsen, sich der Stimme enthalten zu sollen.

(A) Dr. FARNY (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe die Erklärung abzugeben, daß die Regierung von Baden-Württemberg gemäß Art. 138 GG dem § 33 des Rechtspflegergesetzes zugestimmt hat.

Präsident Dr. SIEVEKING: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zu Abstimmung. Das Land Nordrhein-Westfalen hat den Antrag gestellt, den Vermittlungsausschuß anzurufen, und zwar aus den in der Drucks.-Nr. 8/2/57 im einzelnen aufgeführten Gründen. Wir haben zunächst darüber abzustimmen, ob der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll oder nicht. Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen, den Vermittlungsausschuß anzurufen, abgelehnt.

Wir kommen dann zum Antrag des Rechtsausschusses, BR-Drucks. 8/1/57, die dort aufgeführte Stellungnahme zu beschließen:

„Bei der Verkündung des Gesetzes ist an dessen Schluß ein Hinweis folgenden Wortlauts aufzunehmen:

„Die verfassungsmäßigen Rechte des Landes Baden-Württemberg aus Artikel 138 des Grundgesetzes sind gewahrt.“

Wer dieser Stellungnahme zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

(B) Da ich keinen Widerspruch höre, darf ich wohl feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und des Verfahrensrechts (Rechtspflegergesetz) gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG zuzustimmen und die aus der BR-Drucks. Nr. 8/1/57 ersichtliche Stellungnahme anzunehmen.

Wir kommen zurück auf Punkt 1 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen (Unterhaltssicherungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 2/57).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Mit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht durch das Wehrpflichtgesetz ist eine Regelung der Fürsorge für die Familienangehörigen der zur Erfüllung des Grundwehrdienstes oder zu Wehrübungen einberufenen Wehrpflichtigen während der Dauer der Dienstleistung notwendig. Neben der Sicherung des Lebensbedarfs für diesen Personenkreis kommen auch gewisse Leistungen für den Wehrpflichtigen selbst in Betracht. Der Ihnen in der BR-Drucks. 2/57 vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung legt die allgemeinen Grundsätze sowie Art und Maß dieser Leistungen fest und regelt die Zuständigkeit und das Verfahren.

Die Vorlage unterscheidet sich von den einschlägigen früheren Vorschriften vor allem durch ihre klare Abkehr von fürsorgerechtlichen Gedankengängen. Die Leistungen zur Unterhaltssicherung werden nach dem Grundgedanken des Entwurfs als eine mit Rechtsanspruch ausgestattete Sozialleistung besonderer Art aufgefaßt. Sie sollen der Familie des Einberufenen während der Zeit der Ableistung seiner Wehrpflicht eine den bisherigen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende Lebenshaltung ermöglichen. Dem System nach werden allgemeine Leistungen zur Unterhaltssicherung, Einzelleistungen und Sonderleistungen unterschieden. Die ersteren sind in einer Tabelle zusammengefaßt, deren Sätze sich aus dem Nettoeinkommen des Einberufenen errechnen. Mit diesen Tabellensätzen, die das Kernstück der Unterhaltssicherung darstellen, soll der den bisherigen sozialen Lebensverhältnissen angepaßte Bedarf der Familie im wesentlichen gedeckt werden. Für die Gestaltung der Tabelle war der Gesichtspunkt der **Verwaltungsvereinfachung** bestimmend: Es sollte eine für den Staatsbürger klar verständliche und für die Verwaltung leicht zu handhabende Regelung geschaffen werden.

Mit der Vorlage haben sich neben dem federführenden Ausschuß für Innere Angelegenheiten noch fünf weitere Ausschüsse, nämlich der Verteidigungs-, der Finanz-, der Agrar- und der Rechtsausschuß sowie der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, befaßt. Ihre Empfehlungen liegen Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 2/1/57 und der dazu unter dem 23. 1. 1957 herausgegebenen Ergänzung vor.

Gestatten Sie mir zu dem Ergebnis der Ausschußberatungen einige Bemerkungen.

Eine verfassungspolitische Kontroverse hat sich an der Bestimmung des § 17 entzündet, welche den Vollzug des Gesetzes in der Form der Bundesauftragsverwaltung vorsieht. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik sieht keine Notwendigkeit, von dem in Art. 84 GG festgelegten Grundsatz der landeseigenen Verwaltung abzugehen, und hält einen schnellen und einheitlichen Gesetzesvollzug auch bei landeseigener Verwaltung durch den Erlaß von Allgemeinen Verwaltungsvorschriften seitens der Bundesregierung für erreichbar.

Die übrigen Ausschüsse teilen diese verfassungspolitischen Bedenken nicht. Innen- und Rechtsausschuß stimmen aber mit dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik darin überein, daß von der Festlegung bestimmter Behördenzuständigkeiten für den Bereich der Länder abgesehen und mit Rücksicht auf die unterschiedliche Verwaltungsorganisation eine Bestimmung der für die Durchführung des Gesetzes zuständigen Behörden in den Ländern den Landesregierungen überlassen werden sollte. Diese verfassungspolitische Forderung, die in einer dahingehenden Empfehlung der Ausschüsse zu § 17 zum Ausdruck gebracht wird, entspricht im übrigen einer feststehenden Auffassung des Bundesrates.

(A) Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten verneint in Gemeinschaft mit Rechts- und Verteidigungsausschuß auch die Notwendigkeit der in § 23 vorgesehenen **Verwaltungskompetenz von Bundesstellen für einen Härteausgleich**. Um eine einheitliche Verwaltungspraxis zu erzielen, stehen den zuständigen Stellen des Bundes ausreichende Handhaben in Gestalt von Allgemeinen Verwaltungsvorschriften und erforderlichenfalls Einzelweisungen zu Gebote. Unterlagen hierfür können durch die gegebene Berichtspflicht der Länder unschwer gewonnen werden. Die Entscheidung über den Härteausgleich in Einzelfällen kann deshalb Landesbehörden überlassen bleiben.

Innen- und Rechtsausschuß sprechen sich schließlich aus verfassungsrechtlichen Gründen für eine Streichung des § 27 aus, der die Ermächtigung einzelner Bundesminister zum Erlaß Allgemeiner Verwaltungsvorschriften enthält.

Es entspricht nach der Auffassung des Finanz- und des Innenausschusses den für die Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen Bund und Ländern geltenden Grundsätzen der Finanzverfassung, daß die aus der Durchführung des Gesetzes den Ländern erwachsenden **persönlichen und sächlichen Kosten** vom Bund getragen werden. Nach ihrer Auffassung sollte deshalb in § 17 deutlich zum Ausdruck gebracht werden, daß hier danach verfahren wird.

Beide Ausschüsse, denen sich wiederum der Verteidigungsausschuß angeschlossen hat, sprechen sich schließlich dafür aus, daß der Bund nicht nur die Kosten der Unterhaltssicherung, sondern auch die Sonderleistungen in vollem Umfange trägt, und lehnen deshalb die in § 19 bezüglich der Sonderleistungen vorgesehenen Interessenquote für die Länder ab.

(B) In materieller Hinsicht weist das Gesetz eine Reihe von **Lücken und Unstimmigkeiten** auf. Die Ausschüsse haben sich auf wenige Änderungsvorschläge beschränkt. In verschiedenen Fällen sind die Vertreter der Bundesregierung bei der Beratung der Vorlage im Rechtsausschuß, im Innenausschuß und im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik gebeten worden, bestimmte aufgeworfene Fragen im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen und eventuell eine Neufassung oder Ergänzung der betreffenden Bestimmungen zu erwägen. Ich kann es mir aber ersparen, hier auf Einzelheiten einzugehen.

Abschließend weise ich darauf hin, daß Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 2/2/57 ein Antrag des Saarlandes vorliegt, den Gesetzentwurf durch Einfügung der **negativen Saar-Klausel** zu ergänzen.

Zum Schluß darf ich mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten darauf hinweisen, daß das Gesetz keine **Berlin-Klausel** enthält, weil es sich um ein wehrpolitisches Gesetz handelt. Inwieweit aber die sozialpolitischen Bestimmungen des Gesetzes eventuell auch auf Personen anzuwenden sind, die in Berlin ihren Wohnsitz haben, wird im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen sein. Einen besonderen Antrag hierzu habe ich nicht zu stellen.

**HARTMANN**, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Namens der Bundesregierung darf ich zu einigen Anträgen der Ausschüsse folgendes ausführen.

Zunächst zu § 17: Der Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik läuft darauf hinaus, das Gesetz von den Ländern nicht als **Bundesauftragsverwaltung**, sondern als eigene Angelegenheit durchführen zu lassen. Von unserem Standpunkt aus wäre nur darauf hinzuweisen, daß die Annahme dieses Antrages nach dem Lastenverteilungsgrundsatz des Art. 106 Abs. 4 Nr. 1 GG Rückwirkungen auf die Kostenregelung im § 19 des Entwurfs haben müßte. Die Sachaufwendungen müßten von den Ländern getragen werden, weil die für Kriegsfolgeleistungen geltende Ausnahmeregelung des Art. 120 GG hier keine Anwendung finden kann.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Finanzausschuß beantragen, § 17 Abs. 1 dahin zu ergänzen, daß die persönlichen und sächlichen **Kosten der Durchführung** vom Bund getragen werden. Die Änderung wird damit begründet — wenn ich das kurz präzisieren darf —, daß a) die Kostentragung durch den Bund den Grundsätzen der Finanzverfassung hinsichtlich der Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen Bund und Ländern entspricht und b) den Ländern und Gemeinden die Verwaltungskosten nicht zugemutet werden könnten.

Die Bundesregierung kann diesem Antrage aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zustimmen. (D) Der Lastenverteilungsgrundsatz des Art. 106 Abs. 4 Nr. 1 GG schreibt bindend vor, daß der Bund und die Länder gesondert die Ausgaben zu tragen haben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben, soweit Art. 120 Abs. 1 GG dem nicht entgegensteht. Der Bundesgesetzgeber ist danach in der Frage, wer die Kosten zu tragen hat, nicht frei, sondern muß sie entsprechend der Aufgabenzuständigkeit regeln. Der Bundesgesetzgeber ist deshalb insoweit gebunden, als er bei gleicher Aufgabenzuständigkeit auch die gleiche Kostenregelung vorsehen muß.

Für die persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten, die bei der Durchführung von Bundesgesetzen durch die Länder im Auftrage des Bundes erwachsen, hängt die Kostenregelung von der Frage ab, ob die verwaltungsmäßige Durchführung eines Gesetzes beim Vorliegen der Bundesauftragsverwaltung eine Aufgabe des Bundes oder der Länder ist.

Diese Frage ist durch die bisherige Gesetzgebung des Bundes bereits dahin entschieden, daß der verwaltungsmäßige Vollzug eines Bundesgesetzes auch dann, wenn das Gesetz im Auftrage des Bundes ausgeführt wird, eine den Ländern obliegende Aufgabe bleibt. Diese Entscheidung wurde durch das Vierte Überleitungsgesetz getroffen, mit dem die Erstattung von Verwaltungskosten der Länder durch den Bund auch in den Fällen der Bundesauftragsverwaltung, in denen bis dahin

(A) eine abweichende Regelung bestand, ausdrücklich beseitigt worden ist. Als Ausnahme wurde nur die in § 351 des Lastenausgleichsgesetzes enthaltene Teilung der Verwaltungskosten bei den Lastenausgleichsämtern beibehalten, weil hier eine durch Art. 120 a GG besonders zugelassene gemeinsame Verwaltungskompetenz des Bundes und der Länder vorliegt.

Die bisherige aus dem Grundgesetz abgeleitete gesetzliche Regelung über die Verwaltungskosten bei Auftragsangelegenheiten muß für den Gesetzgeber auch in gleichliegenden Fällen gelten, weil der Lastenverteilungsgrundsatz des Grundgesetzes einheitlich gelten muß, also eine unterschiedliche Regelung — etwa nach Finanzausgleichsgesichtspunkten — ausschließt. Eine nur auf den vorliegenden Gesetzentwurf beschränkte Sonderregelung ist daher rechtlich nicht möglich.

Zu § 19: Nach § 19 Abs. 1 des Gesetzentwurfs ist vorgesehen, daß die Länder zu den Aufwendungen für die Sonderleistungen nach § 8 des Entwurfs eine Interessenquote in Höhe von 20 v. H. zu tragen haben. Die Interessenquote ist damit begründet, daß die Höhe der Leistungen weitgehend vom Ermessen der bewilligenden Behörde abhängig ist und daß insoweit eine Kostenbeteiligung geboten ist.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten, der Ausschuß für Verteidigung und der Finanzausschuß beantragen, die Vorschrift über die Interessenquote zu streichen. Dagegen ist von uns folgendes zu sagen:

(B)

Durch die Zuweisung eines Ermessensspielraumes werden die Länder in eigener Verantwortung an der Durchführung des Gesetzes beteiligt. Die Einräumung eines Ermessensspielraumes wird nicht bestritten. Bei der Art der Leistungen kann darauf auch nicht verzichtet werden. Die Notwendigkeit einer Interessenquote von dem finanziellen Gewicht des Ermessensspielraumes abhängig zu machen, würde ihrem Sinn nicht gerecht werden.

Wenn vorgeschlagen ist, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auf die Erhebung einer Interessenquote zu verzichten, so wird dabei nach unserer Auffassung übersehen, daß eine Erstattung von 100 % den gleichen Arbeitsaufwand erfordern würde wie eine 80%ige Erstattung.

Zu § 23: Von den Ausschüssen für Innere Angelegenheiten und für Verteidigung sowie vom Rechtsausschuß wird beanstandet, daß der Bund über die Gewährung von Härteausgleichen entscheiden soll. Es wird geltend gemacht, daß eine Verwaltungskompetenz des Bundes nicht begründet sei, da die für überregionale Verwaltungsakte von Bundesbehörden anzuerkennenden Voraussetzungen im vorliegenden Falle nicht gegeben seien. Es wird daher vorgeschlagen, die obersten Landesbehörden für die Gewährung eines Ausgleichs für zuständig zu erklären.

Sofern dem gefolgt wird, sollte aber doch eine Mitwirkung des Bundes in derartigen Fällen

sichergestellt werden. Ich würde vorschlagen, den § 23 dann wie folgt zu fassen:

Sofern sich in einzelnen Fällen aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten ergeben, kann der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verteidigung einen Ausgleich zulassen.

Dadurch würde sich die Vorschrift auf ein Einzelweisungsrecht des Bundes beschränken.

Darüber hinaus wäre es erforderlich, dann den § 19 zu ergänzen und eine Kostenbeteiligung der Länder auch in diesen Fällen festzulegen.

**Dr. HOEGNER (Bayern):** Herr Präsident! Meine Herren! Bayern hat gegen die im § 17 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfs vorgesehene Auftragsverwaltung keine Bedenken und unterstützt deshalb nicht die Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, nach der das Gesetz in landeseigener Verwaltung ausgeführt werden soll. Aus der Billigung der Auftragsverwaltung beim Unterhaltssicherungsgesetz können nach Auffassung der Bayerischen Staatsregierung aber keine Rückschlüsse dahin gezogen werden, daß auch bei der Beschädigtenversorgung eine Auftragsverwaltung zugestanden wird.

**Präsident Dr. SIEVEKING:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung.

Vorweg darf ich annehmen, daß auch hier die (D) negative Saar-Klausel vom Bundestag beschlossen wird. — Damit wäre die BR-Drucks. Nr. 2/2/57 erledigt.

Ich bitte dann, die BR-Drucks. Nr. 2/1/57 zur Hand zu nehmen und in dieser Drucksache die Ziff. 16 unter II zu berichtigen, wie es in der Zusatzdrucksache, die den Herren vorliegt, im einzelnen aufgeführt ist.

Wir kommen dann zur Abstimmung über die BR-Drucks. Nr. 2/1/57.

Ich rufe auf II Ziff. 1. Wer diesem Vorschlag, in § 2 Abs. 1 das Wort „alternlose“ zu streichen, zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; Ziff. 1 ist angenommen.

Ziff. 2, eine Empfehlung des Bundesrates zu den §§ 3, 6 und 10! — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Ziff. 3, eine Neufassung des § 6 Abs. 3! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 4, eine Neufassung zu § 7! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 5, eine Neufassung zu § 8! Wenn sich kein Widerspruch erhebt, — lasse ich über a) und b) zusammen abstimmen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 6, eine Neufassung zu § 10! Ich nehme an, wir können auch hier über a) und b) gemeinsam abstimmen. — Das ist die Mehrheit.

(A) Ziff. 7, eine Neufassung zu § 12! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 8, eine Neufassung des § 17! Ziff. 8 a) einerseits, b) und c) andererseits schließen sich aus.

Wer Ziff. 8 a) annehmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist abgelehnt. Dann bleibt es bei der Regierungsvorlage.

Wir stimmen ab über Buchst. b). — Das ist die Mehrheit.

Dann Buchst. c)! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 9, eine Stellungnahme des Bundesrates! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 10, eine Streichung in § 19! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 11, eine Ergänzung zu § 20! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 12, zwei Änderungen in § 21! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 13, eine Neufassung zu § 23! — Auch das ist die Mehrheit.

Ziff. 14, Streichung des § 24! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 15, Streichung des § 27! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 16, und zwar in der Fassung, die in der Zusatzdrucksache vorgeschlagen wird!

(B) Zunächst Ziff. 16 a)! — Das ist die Mehrheit.

Dann Ziff. 16 b)! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Damit ist die BR-Drucks. Nr. 2/1/57 erledigt.

Der Bundesrat hat danach gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, zu dem vorliegenden **Entwurf eines Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen** wie vorgeschlagen Stellung zu nehmen. **Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen.** Der Bundesrat ist der **Ansicht**, daß **das Gesetz** — wie bereits in den Eingangsworten vorgesehen — **seiner Zustimmung bedarf.**

Wir kommen zu Punkt 16 der Tagesordnung:

**Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (BR-Drucks. -V- Nr. 1/57).

Eine Berichterstattung ist wohl nicht erforderlich. Ich stelle fest, daß der **Bundesrat von einer Äußerung und einem Beitritt** zu diesen Verfahren entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **absehen will.**

Punkt 17 der Tagesordnung:

**Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates**

**für den Ausschuß nach Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)** (BR-Drucks. Nr. 12/57).

Die Zahl der Mitglieder des Vermittlungsausschusses soll erhöht werden, damit auch das Saarland vertreten sein kann. Der Bundestag hat eine entsprechende Änderung des § 1 der Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses am 11. Januar 1957 beschlossen. Gemäß Art. 77 Abs. 2 Satz 2 GG bedarf diese Änderung der Zustimmung des Bundesrates. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, der Änderung der Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 Satz 2 GG zuzustimmen.**

Punkt 18 der Tagesordnung:

**Gesetz zum Protokoll vom 7. Juni 1955 über die Bedingungen für den Beitritt Japans zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen** (BR-Drucks. Nr. 11/57).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Es handelt sich um den Fall, in dem der Vermittlungsausschuß angerufen werden muß, damit die Saar-Klausel in das Gesetz hineinkommen kann. Werden Einwendungen erhoben oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, zu verlangen, daß der **Vermittlungsausschuß** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den sich aus der BR-Drucks. Nr. 11/1/57 ergebenden Gründen **einberufen wird.** (D)

Punkt 19 der Tagesordnung ist abgesetzt.

Punkt 20 der Tagesordnung:

**Erste Verordnung zur Durchführung des Kindergeldergänzungsgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 502/56).

Eine Berichterstattung kann entfallen.

Auch hier wird vom Saarland in der BR-Drucks. Nr. 502/1/56 die Einfügung der negativen Saar-Klausel beantragt. Im übrigen liegen keine Vorschläge vor. Falls sich kein Widerspruch erhebt, **stelle ich fest, daß der Bundesrat der Verordnung mit der Maßgabe zustimmt, daß die vom Saarland beantragte Änderung Berücksichtigung findet.**

Punkt 21 der Tagesordnung:

a) **Empfehlung 99**

**betreffend die berufliche Eingliederung und Wiedereingliederung der Behinderten,**

b) **Empfehlung 100,**

**betreffend den Schutz der Wanderarbeiter in unterentwickelten Ländern und Gebieten,**

(A) c) **Übereinkommen 104**

über die Abschaffung von Strafvorschriften  
gegen Arbeitsvertragsbruch durch einge-  
borene Arbeitnehmer

(BR-Drucks. Nr. 506/56 a—c).

Eine Berichterstattung kann entfallen.

Es handelt sich hier um Punkte, von denen wir gemäß Art. 19 Nr. 5, 6 und 7 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation Kenntnis zu nehmen haben. Nach diesen Bestimmungen sind Empfehlungen und Übereinkommen dieser Organisation innerhalb einer Frist von spätestens 18 Monaten nach Abschluß der Tagung der Konferenz den gesetzlichen Organen der Mitgliedsstaaten vorzulegen. Ich stelle fest, daß der Bundesrat in seiner Eigenschaft als gesetzgebendes Organ der Bundesrepublik von den Vorlagen Kenntnis genommen hat.

## Punkt 22 der Tagesordnung:

**Verordnung über Notmaßnahmen bei der  
Anerkennung und Zulassung von Saatgut**  
(BR-Drucks. Nr. 10/57).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Wir haben abzustimmen über die Empfehlung des Agrarausschusses auf BR-Drucks. Nr. 10/1/57, im § 1 die Zeilen 5 und 6 der Tabelle zu ändern. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderung zustimmt — bei Stimmenthaltung von Hamburg.

Damit ist die Tagesordnung abgewickelt.

Die nächste Sitzung berufe ich ein auf den 8. Februar 1957 10 Uhr.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung 11.25 Uhr.)

(B)

(D)